

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

66.01 Abfallentsorgung

27.04.2005

V o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 09.05.05
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
---------------------------------	---

Vorbemerkungen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) beschlossen, welches am 23. März im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (Anhang 1).

Ziel des Gesetzes ist die Vermeidung von Abfällen aus Elektro- und Elektronikgeräten, die Reduzierung der Abfallmenge durch Wiederverwendung, durch Vorgabe von Sammel-, Verwertungs- und Recyclingquoten und die Verringerung des Schadstoffgehalts der Geräte. Durch das Verbot der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Produktion von Neugeräten sollen Belastungen für Umwelt und Gesundheit von vornherein vermieden werden und Entsorgungsprobleme erst gar nicht entstehen. Die Verpflichtung, für die Entsorgung, d.h. für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Geräte Verantwortung zu übernehmen, wird den Herstellern übertragen, die somit gezwungen sind, den gesamten Lebenszyklus ihrer Produkte in ihre Kalkulation einzubeziehen.

Erläuterungen:

Für eine umweltgerechte Entsorgung durch die produktverantwortlichen Hersteller von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen adäquate Rücknahmesysteme geschaffen werden. Die Verbraucher sollen alte Elektrogeräte nicht nur für sie kostenfrei, sondern auch haushaltsnah zurückgeben können.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind weiterhin zuständig für die Sammlung von Altgeräten aus privaten Haushalten. Die Ausgestaltung der Sammlung liegt weitgehend in ihrem Ermessen. Jedenfalls haben sie sicherzustellen, dass private Haushalte Altgeräte unentgeltlich abgeben können (Bringsystem).

Hierfür sind Sammelstellen einzurichten. Die Anzahl der einzurichtenden Sammelstellen ist an der Bevölkerungsdichte, den sonstigen örtlichen Gegebenheiten sowie dem abfallwirtschaftlichen Ziel einer möglichst hohen Erfassung auszurichten. Um eine möglichst hohe Erfassung zu gewährleisten, ist es zudem zweckdienlich, die Möglichkeit der Abholung von Altgeräten aus privaten Haushalten zu schaffen (Holsystem).

Für den Rhein-Sieg-Kreis ist angedacht, neben der Einrichtung von Sammelstellen die Abholung von Elektroaltgeräten nach telefonischer Anmeldung direkt beim Abfallerzeuger vor Ort zu gewährleisten. Die Aufwendungen für die Abholung von Altgeräten dürfen über die Abfallgebühren refinanziert werden. Sie sollen wie bisher über die Abfallgebühren (vier Sonderleistungen) finanziert werden.

Die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur kostenlosen Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten greift erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes, also erst ab dem 23. März 2006. Entsprechend haben die Hersteller die Kosten der Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der Verwertung von Altgeräten ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt zu tragen.

Die „Gemeinsame Stelle“ der Hersteller nach § 14 ElektroG ist die Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ (ear) mit Sitz in Fürth.

Weitere Gespräche der kommunalen Spitzenverbände und der Hersteller über die konkrete Umsetzung des ElektroG werden aufgrund noch vieler unklarer Regelungen erfolgen. Die Ergebnisse sind wesentliche Grundlage für die praktische Umsetzung des Gesetzes im Rhein-Sieg-Kreis. Der Umweltausschuss wird zeitnah über den Fortgang informiert werden.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 09.05.05